

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 27. April 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 64.) Ernennung von Kommissaren für die Wahlbezirke der Kirchenprovinz Pommern für die Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 65.) Abhaltung einer Generalkirchenvisitation. — (Nr. 66.) Erhebung von Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1925. — (Nr. 67.) Persönliche Vorstellungen im Dienstgebäude des Konsistoriums. — (Nr. 68.) Aufwertung. — (Nr. 69.) Baudispense auf Nachbargrundstücken von kirchlichen und Küstereigrundstücken. — (Nr. 70.) Taufscheine für adoptierte uneheliche Kinder. — (Nr. 71.) Abführung der Kollektenerträge für das Katharinenstift in Wittenberg. — (Nr. 72.) Der Bilderbote für das evangelische Haus. — (Nr. 73.) Empfehlenswerte Schrift für Auswanderer. — (Nr. 74.) Warnung. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schrift. — Notiz.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 23. April 1925.

(Nr. 64.) Ernennung von Kommissaren für die Wahlbezirke der Kirchenprovinz Pommern für die Wahlen zur Provinzialsynode.

Auf Grund der Bestimmungen zu 3, Ziffer 4 der Provinzialsynodal-Wahlordnung vom 28. Februar 1925 A. G. B. Bl. 1925, Seite 17 ff. sind als Wahlkommissare für die folgenden Wahlbezirke ernannt worden:

Bezirk	Wahlkommissar	stellvertretender Wahlkommissar
1. Stralsund	Superintendent Pfeiffer-Greifswald	Superintendent Anthes-Garz a. Rügen
2. Stettin-West	Superintendent Ritter-Pasewalk	Superintendent Renner-Usedom
3. Stettin-Mitte	Superintendent a. D. Scheringer-Stettin Gertrudkirchhof 6/7	Superintendent Hübner-Möhringen
4. Stettin-Ost	Superintendent Saare-Jakobshagen	Superintendent Rüzner-Gollnow
5. Köslin-West	Superintendent Bienengräber-Frizow	Superintendent Zigke-Belgard.
6. Köslin-Ost	Superintendent Niemann-Altmalchow	Superintendent Bendendorff-Garzigar

Pr. Nr. 618.

W a h n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. April 1925.

(Nr. 65.) Abhaltung einer Generalkirchenvisitation.

In der Zeit vom 7. bis 28. Mai d. Js. wird in den Kirchenkreisen Rummelsburg und Bütom unter Leitung des Herrn Generalsuperintendenten D. Kalmus eine Generalkirchenvisitation abgehalten werden. Egb. IX. Nr. 943.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1925.

(Nr. 66.) Betrifft Erhebung von Kirchensteuern im Rechnungsjahre 1925 (1. 4. 1925—31. 3. 1926) (vgl. A. G. B. 1925 S. 43 ff.).

Über die Durchführung und die vorläufigen Ergebnisse der Kirchensteuererhebung müssen wir dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 1. September 1925 berichten. Zur Vorbereitung etwaiger demnächstiger statistischer Erhebungen sollen wir uns auch über die Höhe der von den Kirchengemeinden

erhobenen Zuschläge und ihrer Steueraufkommen bezw. über die Höhe und Art der eintretenden unvermeidlichen Steuerausfälle fortlaufend unterrichten lassen.

Wir behalten uns vor, von den Kirchengemeinden über diese Punkte in gewissen Zeiträumen Bericht zu erfordern, etwa wie nach unserer Kundverfügung vom 20. Oktober 1924 IX. 2068. Wir erwarten, daß die Gemeindefkirchenräte sich bei Durchführung des Kirchensteuergeschäfts auch hierauf so einrichten werden, daß nötigenfalls eine erforderliche Berichterstattung in kürzester Frist möglich ist.

In unserer Bekanntmachung vom 18. März 1925 (Kirchliches Amtsblatt Seite 43 ff.) haben wir zwei Druckfehler festgestellt.

Auf Seite 44 Ziffer 6 Absatz 2 Zeile 2 muß es heißen: „Pauschbeträge“, und auf Seite 47 Zeile 10 von unten muß es heißen: „wegen deren genauer Ermittlung.“

Nachstehend veröffentlichen wir noch das Muster eines Kirchensteuerbeschlusses zur Beachtung. Sollen Zuschläge zu den im Verlaufe des Rechnungsjahres bewirkten Steuerabzügen vom Kapitalertrage und den staatlichen Realsteuern erhoben werden, so sind die Kirchensteuerbeschlüsse entsprechend zu ergänzen.

Lgb. IX. Nr. 705.

<p>Gegenwärtig:</p> <p>a) vom Gemeinde-Kirchenrat:</p> <p>1. Pastor als Vorsitzender;</p> <p>2.</p> <p>b) von der Gemeinde-Vertretung:</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p> <p>5.</p> <p>6.</p>	<p>Verhandelt, den 19</p> <p>in der gemeinsamen Sitzung des Gemeinde-Kirchenrats und der Gemeinde-Vertretung von</p> <p>Es beträgt die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder:</p> <p>a) des Gemeinde-Kirchenrats einschl. der bzw. des Geistlichen</p> <p>b) der Gemeinde-Vertretung</p> <p>zusammen... ..</p> <p>Dieselben sind zu der heutigen Sitzung sämtlich unter Angabe der wesentlichen Beratungsgegenstände in ortsüblicher Weise (schriftlich¹⁾) — durch rechtzeitige, vorherige Bekanntmachung von der Kanzel¹⁾) — ordnungsmäßig geladen worden.</p> <p>Erschienen sind hiervon die nebenstehend genannten</p> <p>..... Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats,</p> <p>..... Mitglieder der Gemeinde-Vertretung,</p> <p>zusammen</p> <p>..... Mitglieder,</p> <p>mithin mehr als die Hälfte — ein Drittel — der zum Sollbestande der Versammlung nach Art. 32 B. U. erforderlichen Mitglieder¹⁾) — mithin weniger als die Hälfte — ein Drittel — der zum Sollbestande der Versammlung nach Art. 32 B. U. erforderlichen Mitglieder¹⁾).</p> <p>Die Versammlung ist beschlußfähig¹⁾).</p> <p>Die Versammlung ist in Gemäßheit des Art. 32 III B. U. beschlußfähig, weil zu der ersten, zum Zwecke der Beratung über denselben Gegenstand¹⁾) — dieselben Gegenstände¹⁾) — am</p> <p>..... stattgefundenen Versammlung ordnungsmäßig, wie oben angegeben, unter Mitteilung der wesentlichen Beratungsgegenstände geladen ist¹⁾).</p> <p>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet.</p> <p>Zur Verhandlung kommt nachstehender¹⁾) vom Gemeinde-Kirchenrat</p> <p>..... kommen nachstehende</p> <p>zur Beratung vorgelegter Gegenstand¹⁾).</p> <p>..... vorgelegte Gegenstände.</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. Kirchensteuer im Rechnungsjahr</p>
---	---

¹⁾ Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Es wird beschlossen:

Nach Titel VII des Kirchenkassenetats beläuft sich der Fehlbetrag für das Rechnungsjahr 19..... (Rechnungsperiode 19.....) auf .. *RM* außerdem sind erforderlich folgende Beträge:

- a) *RM*
 - b) *RM*
- zusammen... *RM*

Der Betrag von..... *RM* soll nach dem Maßstabe der Reichseinkommensteuer-Vorauszahlungen für das Reichsteuerrechnungsjahr 1925 und den für die Lohnsteuerpflichtigen festgesetzten Pauschbeträgen des Steuerjahres 1924 aufgebracht werden.

Das Soll der bezeichneten Steuern beträgt:

- a) an Vorauszahlungen für das Reichseinkommensteuerjahr 1925..... *RM*
 - b) an Pauschbeträgen für Lohnsteuerpflichtige 1924..... *RM*
 - c) *RM*
 - d) *RM*
- zusammen... *RM*

Hiernach wird die kirchliche Umlage der evangelischen Kirchengemeinde für..... unter Berücksichtigung etwaiger Ausfälle auf..... % des Solls..... festgesetzt.

Die Erhebung der Steuern soll durch das Reichsfinanzamt in..... erfolgen, gleichzeitig mit den Vorauszahlungen der Reichseinkommensteuer des Jahres..... und von der Hebestelle an den Gemeinde-Kirchenrat auf das Konto..... abgeführt werden.

Die Einziehungstermine werden auf den..... und den..... je mit der Hälfte (dem Viertel) bestimmt.¹⁾

Die Veröffentlichung des Prozentfußes und der sonst nach Ziffer 6 der Richtlinien (Kirchl. Amtsbl. 1925 S 44) erforderlichen Angaben wird in ortsüblicher Weise durch Bekanntmachung von der Kanzel — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen erfolgen.

Gemeindemitglieder, die unter..... *RM* Kirchensteuern zu zahlen haben würden, sollen nicht veranlagt werden.

Mit der endgültigen Feststellung des Steuersolls im einzelnen, wie im ganzen wird — werden — der — die —.....

(Name, Stand, Wohnung)..... beauftragt und hiermit bevollmächtigt, die erforderlichen Erklärungen vor dem Finanzamt in..... mit rechtsverbindlicher Wirkung für die evangelische Kirchengemeinde in..... abzugeben.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

¹⁾ Wegen Festsetzung der Einziehungstermine wird eine vorherige Verständigung mit dem Finanzamt zweckmäßig sein.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1925.

(Nr. 67.) Persönliche Vorstellungen im Dienstgebäude des Konsistoriums.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1923 — II. Nr. 820 — (Kirchl. Amtsbl. 1923 S. 104 Nr. 119) teilen wir mit, daß unsere wöchentlichen Sitzungen bis auf weiteres vom Mittwoch auf Freitag verlegt worden sind. Wir empfehlen daher den Herren Geistlichen, für ihre amtlichen Besuche im eigenen Interesse vom Freitage abzugehen.

Lgb. II. Nr. 441.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.
R. N. 388.

Berlin-Charlottenburg, den 11. Februar 1925.
Lebensstraße 3.

Namens der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen deutschen evangelischen Landeskirchen habe ich bereits mehrfach zu der Frage der Aufwertung Stellung genommen. An den Aufwertungsausschuß des vorigen Reichstags habe ich unter dem 27. September 1924 — R. N. 2257 — eine eingehende Darlegung des Standpunktes des evangelischen Christenvolkes zu dieser wichtigen Frage gerichtet. Da mir diese Eingabe an den Aufwertungsausschuß ebenso wie die unter dem 1. August 1924 — R. N. 1806 — an denselben Aufwertungsausschuß über sandte Abschrift meiner Eingabe vom gleichen Tage an den Herrn Reichskanzler nach der Auflösung des Reichstages unerledigt zurückgesandt worden ist, so erscheint es mir notwendig, die Frage dem Aufwertungsausschuß des neuen Reichstags gegenüber erneut aufzugreifen.

Die evangelischen Landeskirchen und die weitaus überwiegende Mehrzahl der evangelischen Kirchengemeinden haben vor dem Kriege ihr Kapitalvermögen in den als mündelsicher bezeichneten Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen, sowie in Hypotheken angelegt. Durch die Entwertung dieser Vermögensanlagen ist der wirtschaftliche Bestand der evangelischen Landeskirchen auf das schwerste betroffen, und ist es heute unmöglich geworden, die christliche Liebestätigkeit, die bei der Not unseres Volkes dringender als jemals vorher nötig wäre, in auch nur einigermaßen ausreichendem Umfange auszuüben. Hierdurch leiden die Unmündigen, die Schwachen und Armen und alle von der Not des Lebens Betroffenen, denen die mannigfachen kirchlichen Stiftungen und die Anstalten der Inneren Mission früher nicht nur geistige Pflege, sondern auch starke materielle Stützung gewährt haben.

Aber es handelt sich nicht allein um das der Kirche und damit der christlichen Liebestätigkeit verlorengegangene Vermögen, sondern auch um eine elementare Forderung der Gerechtigkeit, deren Stimme alle in der inneren Politik Deutschlands maßgebenden Personen hören sollten. Die evangelischen Landeskirchen haben ebenso, wie andere dem öffentlichen Wohl dienende Organisationen, immer wieder auf die Lage der Erwerbsunfähigen, der Rentner und Mündel hingewiesen, welche durch die Geldentwertung nicht allein um ihr materielles Gut, sondern auch um ihr bis dahin so oft bezeugtes unbedingtes Vertrauen in die staatliche Gerechtigkeit und die Sicherheit ihres Gemeinwesens gekommen sind. In vielen Fällen waren sie, ebenso wie die evangelischen Landeskirchen und Kirchengemeinden, durch Verschriften zur Anlegung ihres Vermögens in mündelsicherer Weise gezwungen. Zum anderen glaubten sie den Versprechungen der Staatslenker, daß die als mündelsicher bezeichneten Vermögensanlagen dies tatsächlich seien. Die evangelischen Landeskirchen, welche es immer für eine vornehme Pflicht der Kirche erachtet haben, den Staatsgedanken zu festigen, beklagen die durch die Geldentwertung eingetretene Lockerung des Staatsgefühls auf das Tiefste, wie sie auch selber, gerade wegen ihrer mit der Tat bekundeten Einstellung zum Staat, infolge der eingetretenen Entwicklung von einer Einbuße an Vertrauen bei den beteiligten kirchlichen Kreisen bedroht werden. Sie weisen alle verantwortlichen Personen darauf hin, welche verderblichen Folgen eintreten müssen, wenn nicht das Vertrauen wieder hergestellt wird.

Durch die 3. Steuernotverordnung sollten die in der Aufwertungsfrage einander entgegengesetzten Interessen der Gläubiger und Schuldner gerecht ausgeglichen werden. Dieses Ziel hat aber die Verordnung nicht erreicht. Abgesehen von den in ihr zahlreich enthaltenen Unklarheiten und Widersprüchen, die ihre Auslegung und Anwendung teilweise bis zur Undurchführbarkeit erschweren, sind auch ihre Grundzüge unbillig und unzutreffend. Das meiste darüber ist so oft gesagt, daß ich es nicht zu wiederholen brauche. Das evangelische Kirchenvolk erwartet um der Gerechtigkeit willen eine wesentliche Umgestaltung dieser Verordnung.

Es sei noch erwähnt, wie verhängnisvoll es wäre, die Aufwertung nur auf diejenigen Mitglieder zu beschränken, die immer noch in der glücklich zu nennenden Lage waren, ihre Anleihestücke und Hypotheken bis heute behalten zu können. Andere, welche in furchtbarster Not ihre Wertpapiere für ein Nichts hingegeben haben, sollten leer ausgehen?

Es bedarf keiner Erwähnung, daß dem Spekulant, der auf die Aufwertung billig erworbener Papiere hofft, evangelischerseits nicht das Wort geredet werden soll, aber den in ihrem Vermögen und Vertrauen geschädigten notleidenden Bevölkerungskreisen, den Ärmsten und Pflegebedürftigsten, denen, die durch

Gesetz zu dieser Vermögensanlage gezwungen waren, sowie endlich den Kirchen und der Inneren Mission muß geholfen werden, soweit es die Lage des Staates und der Wirtschaft nur irgend zulassen.

Der Präsident.

D. Dr. Kapler.

An den Aufwertungsausschuß des Reichstags in Berlin, Reichstagsgebäude.

Vorliehene Eingabe bringen wir den Gemeinden zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 558.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1925.

(Nr. 69.) **Baudispensen auf Nachbargrundstücken von kirchlichen und Küstereigrundstücken.**

Vor Erteilung von Baudispensen sollen nach ministerieller Anweisung die Nachbarn von den Ortspolizeibehörden darüber angehört werden, ob ihre Interessen durch den beantragten Dispens nicht beeinträchtigt werden. Dies geschieht aus dem Grunde, weil nach Erteilung des Dispenses durch die Beschlußbehörden den Nachbarn ein förmliches Beschwerderecht nicht zusteht. Da vielleicht die Gemeindefkirchenräte nicht in allen Fällen die Tragweite des Dispenses in Bezug auf die kirchlichen Grundstücke zu übersehen vermögen, empfiehlt es sich, in solchen Fällen die Vorstände der zuständigen preussischen Hochbauämter zuvor gutachtlich zu hören, die von der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, mit entsprechender Anweisung werden versehen werden.

Lgb. IV. Nr. 809.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1925.

(Nr. 70.) **Taufscheine für adoptierte uneheliche Kinder.**

Es kommen nicht selten Fälle vor, in denen uneheliche Kinder adoptiert werden, noch ehe sie getauft worden sind. Die Pfarrämter verfahren bei der Eintragung der Taufe insofern verschieden, als diese Kinder teils als unehelich geboren auf den ursprünglichen Namen bei Vermerk der Adoption eingetragen werden, teils ausschließlich auf den neuen Namen der Adoptiveltern. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens hat der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt, daß die Eintragung in das Kirchenbuch derart zu erfolgen hat, daß das Kind als unehelich geboren auf den ursprünglichen Namen eingetragen und dazu der Vermerk der Adoption beigezeichnet wird. Da jedoch die Adoptiveltern meist entscheidenden Wert darauf legen, daß die Herkunft des Kindes nach der Adoption möglichst wenig erkennbar wird, und die Adoption unehelicher Kinder eine förderungswerte Wohltat für diese bedeutet, ist es gewiesen, bei Ausstellung von abgekürzten Taufscheinen (vergl. unsere Verfügung vom 30. Oktober 1924 IX. 3208 Kirchl. Amtsbl. S. 177 Nr. 239) die uneheliche Geburt nicht ersichtlich zu machen und nur den neuen Namen der Adoptierten anzugeben. Zugleich ändern wir unsere Verfügung vom 14. Dezember 1912 IX. 3329 (Kirchl. Amtsbl. S. 135) dahin ab, daß entsprechend den neuerlichen standesamtlichen Vorschriften nach der Verordnung vom 14. Februar 1924 — R.-G.-Bl. 1924 I. S. 116 — die abgekürzten Taufscheine im Regelfall auch für Zwecke des Aufgebots und der Eheschließung als ausreichend anzusehen sind.

Lgb. IX. Nr. 874.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. April 1925.

(Nr. 71.) **Abführung der Kollektenerträge für das Katharinenstift in Wittenberg.**

Um Unstimmigkeiten vorzubeugen, machen wir die Herren Superintendenten wegen der Abführung der Kollektenerträge für das Katharinenstift in Wittenberg darauf aufmerksam, daß der Inhaber des auf Seite 3 des Kirchlichen Amtsblattes für 1925 angegebenen Postsparkontos Berlin Nr. 12761 zwar die „Frauenhilfe für das Ausland e. V.“ ist, zu der aber das Katharinenstift in Wittenberg gehört. Es ist also bei der Abführung der Erträge darauf zu achten, daß die genaue Bezeichnung des Kontos angegeben wird, da sonst die Post die Beträge als unbestellbar zurückgibt. Auf der Rückseite der Karte ist dann wie üblich der Zweck der Überweisung zu vermerken. (Kollekte für das Katharinenstift in Wittenberg.)

Lgb. VI. Nr. 1077.

(Nr. 72.) Der „Bilderbote für das evangelische Haus“.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland E. V. in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, gibt seit Juli 1924 ein illustriertes Blatt „Bilderbote für das evangelische Haus“ als Beilage für Sonntags- und Gemeindeblätter heraus, wobei er den Zweck verfolgt, „in Ergänzung des geschriebenen Wortes das kirchliche Gesamtbewußtsein durch Anschauung zu beleben“. Der Bilderbote, welcher wegen seines wirkungsvollen Inhalts und seines guten Bildermaterials weiteste Verbreitung verdient, liegt in Pommern dem „Boten für Pommern“ mit seinen Nebenausgaben und verschiedenen Gemeindeblättern bei. Das Blatt wird unserer Kirchenprovinz noch bessere Dienste tun können und außerdem auch für andere Landesteile an Vielseitigkeit gewinnen, wenn der Verlag dauernd mit Bildermaterial aus unserer Provinz versehen wird; hierbei kommen u. a. alte kirchliche Baudenkmäler, denkwürdige Kunstwerke aus dem Kircheninneren, auch bedeutsame neue Gebäude, ferner Bilderaufnahmen von kirchlichen Ereignissen und Persönlichkeiten in Frage. Den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten legen wir dringend nahe, dem Verlage geeignete Abbildungen, womöglich mit passender Beschreibung zugänglich zu machen. Sendungen sind unmittelbar an den Evangelischen Presseverband für Deutschland oder durch Vermittlung des Evangelischen Presseverbandes für Pommern, Stettin, Elisabethstr. 69, zu bewirken.

Lgb. VI. Nr. 1031.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1925.

(Nr. 73.) Empfehlenswerte Schrift für Auswanderer.

Die starke Zunahme der Auswanderung und die traurige Erfahrung, daß viele Deutsche durch eigene oder fremde Schuld irregeleitet in Orte auswandern, wo sie elend zugrunde gehen, an ihrem Glauben Schaden leiden oder ihr Deutschtum verlieren, läßt es sehr wünschenswert erscheinen, daß nicht nur die eigentlichen Auswandererberatungsstellen, sondern die Organe der Kirchengemeinden in möglichst großem Umfange über die kirchlichen, wirtschaftlichen, völkischen und gesundheitlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Auslandsgebiete fortgehend unterrichtet werden.

Nachdem die deutschen evangelischen Auswandererfürsorge treibenden Vereine sich zu einem Verbands (Geschäftsstelle Berlin W 50, Würzburger Straße 4) zusammengeschlossen haben, und der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Wigenhausen a. d. Werra sich bereit erklärt hat, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Nachrichten aus dem Verbands laufend zu veröffentlichen, glauben wir, daß dieses Blatt, das unter dem Titel „Der deutsche Auswanderer“ in Wigenhausen zum Jahresbezugspreise von 5 M erscheint, in besonderer Weise geeignet ist, jenem allgemeinen kirchlichen Bedürfnis zu genügen.

Wir machen daher die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsbereichs auf diese Schrift aufmerksam und empfehlen ihnen wie auch den auswandernden Gemeindegliedern die Anschaffung.

Lgb. VI. Nr. 998.

(Nr. 74.) Warnung.

Ein gewisser Max Robert Heinrich Dpiß, geboren am 19. September 1866 in Angermünde, hat es verstanden, verschiedene Geistliche in Sachsen um Geldbeträge anzufragen und sie teilweise auch zu erhalten. Er gibt sich dabei als Schwager des Pastors Schwebel an der Parochialkirche in Berlin aus. Diese Angabe stimmt zwar, aber Pastor Schwebel hat sich bereits seit Jahren von ihm losgesagt. Das Landeskriminalamt in Dresden warnt vor dieser Person.

Seine näheren Personalien sind: 1,65—1,70 m groß, schlank, hageres Gesicht, graumeliertes Haar, halblanger graumeliertes Schnurrbart, große Glase, über die er sein langes Haar kämmt, dunkles Jackett und blaue Weste. Er macht den Eindruck eines Lungenkranken.

Wir geben den Herren Geistlichen hiervon Kenntnis, da die Gefahr besteht, daß Dpiß auch bei Geistlichen unserer Landeskirche den gleichen Versuch machen wird.

Lgb. IV. Nr. 3686.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

Der Pastor Ulrich Bublitz in Garrin, Kirchentreib Kolberg, am 27. März 1925, im Alter von 66 Jahren.

2. Ordiniert.

Der Pfarramtskandidat Alfred Neumann aus Berlin zum Pastor in Teterin, Kirchenkreis Anklam, am 8. März 1925.

3. Auszeichnung.

Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte ist für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen:

1. Dem Kirchenältesten Julius Unger in Jarzig, Kirchenkreis Stargard.
2. Den Kirchenältesten Amtsvorsteher August Beyer und Baueraltitzer Friedrich Ladwig in Ball, Kirchenkreis Jakobshagen.
3. Dem Kirchenältesten Eigentümer Wilhelm Saldieder in Zinnowitz, Kirchenkreis Uedom.
4. Dem Kirchenältesten Amtsführer Wilhelm Abel in Köpzin, Kirchenkreis Körlin.

4. Titelverleihung.

Dem Kirchschullehrer Karl Reichow in Karvin, Synode Körlin, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

5. Berufen.

- a) Der Hilfsprediger Lieder in Frauendorf, Diözese Stettin Land, zum Pastor in Werder, Diözese Treptow a. Toll., zum 16. April 1925.
- b) Der Hilfsprediger Wolter aus Lütz, Kreis Deutsch-Krone, zum Pastor in Wudarge, Diözese Jakobshagen, zum 1. Mai 1925.
- c) Der Pastor Dr. Petersen in Bielburg, Diözese Neustettin, zum Pfarrer in Horst, Diözese Grimmen, zum 1. Juli 1925.

6. Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Nehmer, Kirchenkreis Kolberg, privaten Patronats, ist sofort zu besetzen. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gehaltsgruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an den Magistrat in Kolberg zu richten.

Empfehlenswerte Schrift.

Familientafel, Kunstblatt von Ludwig Segebarth, mit einer Einrichtung zur übersichtlichen Darstellung des Verwandtenkreises einer Familie, als Geschenk für junge Ehepaare geeignet. Auskunft erteilt Pastor Horn, Stettin-Grabow. Preis 50 P ohne Versandkosten, Versand nicht unter 3 Stück, von 10 Stück an freier Versand. Zu beziehen vom Herausgeber Walter Sprenger, Stettin, Schillerstraße 11.

Notizen.

1. Das Preussische Staatsarchiv in Stettin ist dem Fernsprechnetz unter Nummer 8843 wieder angeschlossen.
2. Seit Herausgabe der Nr. 8 unseres Kirchlichen Amtsblatts für 1925 sind die Nummern 5, 6, 7 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes für 1925 erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evang. Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.

